

**Hundsteuersatzung der Stadt Schwerte  
vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NRW 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Schwerte.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.

Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten beim Bereich Ordnung der Stadt Schwerte gemeldet und bei einer von dort bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2  
Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 96,00 Euro.
- b) zwei Hunde gehalten werden 108,00 Euro je Hund.
- c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

**§ 3  
Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Schwerte aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für einen Hund gewährt, der in einem Haushalt gehalten wird, in dem mindestens ein schwerbehinderter Mensch wohnt, der einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ „GL“ oder „H“ besitzt. Im Antrag auf Steuerbefreiung sind im Hinblick auf Absatz 4, die Rasse des Hundes für den die Steuerbefreiung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

(3) Für Hunde, die aus dem Tierheim Schwerte in einen Haushalt aufgenommen werden, wird nach Vorlage der Übergabvereinbarung eine Steuerbefreiung von 12 Monaten gewährt.

(4) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 3 nicht gewährt.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 % des jeweiligen Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 bis 27 SGB II) erhalten, sowie Personen, die dem v.g. Personenkreis wirtschaftlich gleichstehen. Im Antrag auf Steuerermäßigung sind im Hinblick auf Absatz 3 die Rasse des Hundes für den die Steuerermäßigung beantragt wird und ggf. die Rassen der Elterntiere zu benennen. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

(2) Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.

(3) Für Hunde im Sinne der §§ 3 und 10 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

#### **§ 5**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem der jeweilige schriftliche Antrag unter Beifügung der vollständigen erforderlichen Nachweise bei der Stadt Schwerte gestellt wird und die jeweiligen Voraussetzungen bereits vorliegen. Rückwirkend wird weder eine Steuerermäßigung noch eine Steuerbefreiung gewährt.

(2) Die Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung ergibt sich aus dem Hundesteuerbescheid.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung oder Steuerermäßigung nach § 4 dieser Satzung weg, so hat dies der Hundehalter innerhalb von zwei Wochen nach deren Wegfall der Stadt Schwerte schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 6**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten seit der Aufnahme des Hundes überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats, wenn für diesen Hund bereits in einer anderen Gemeinde für den laufenden Monat Hundsteuer entrichtet worden ist oder für den Hund bisher keine Steuerpflicht eingetreten ist. Ansonsten beginnt die Steuerpflicht ab dem 1. des Zuzugsmonats.

(3) Wird in einem Kalendermonat als Ersatz für einen Hund ein neuer Hund in den Haushalt aufgenommen, beginnt die Steuerpflicht für diesen Hund ab dem 1. des Folgemonats.

(4) Die Steuerpflicht erlischt mit Ablauf des Monats in dem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte endet.

#### **§ 7**

##### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Steuer wird zum 15.02. eines jeden Jahres mit dem Jahresbetrag fällig. Für zurückliegende Jahre und für Veranlagungen im laufenden Jahr nach dem 15.02. wird die Steuer einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) Wer an Stelle seines bisherigen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die künftig zu entrichtende Steuer verlangen.

## **§ 8**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Schwerte anzumelden. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

Die zwei Wochen Frist beginnt in den Fällen des

- a) § 1 Abs. 2 Satz 2 mit dem Tag der Aufnahme des Hundes in den Haushalt.
- b) § 1 Abs. 2 Satz 4 mit dem ersten Tag nach Ablauf der dort geregelten zwei Monatsfrist.
- c) § 1 Abs. 3 Satz 2 mit dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- d) § 6 Abs.1 Satz 2 mit dem Tag an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- e) § 6 Abs. 2 Satz 1 mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung auf dem Gebiet der Stadt Schwerte geendet hat, bei der Stadt Schwerte abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Schwerte zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Schwerte durch den Hundehalter zu erbringen.

(3) Die Stadt Schwerte händigt bei der Anmeldung jedes Hundes eine Hundesteuermarke für jeden Hund aus oder übersendet diese mit dem ersten Steuerbescheid. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte jederzeit die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke erhält der Hundehalter auf Antrag im Tausch kostenlos eine neue Steuermarke bei der Stadt Schwerte. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schwerte auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks- und Hauseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter und die Hundehalter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Fragebögen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung nicht rechtzeitig anzeigt.
- 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
- 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 Satz 4 die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

5. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 dem Beauftragten der Stadt Schwerte die gültige Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigen kann.

6. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

7. als Grundstücks- oder Hauseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter oder als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Schwerte übersandten Fragebögen nicht wahrheitsgemäß ausfüllt oder nicht fristgerecht ausgefüllt zurückgibt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 einschließlich des II. Nachtrages vom 12.10.2005 außer Kraft.